

Bundesrat handelt unverhältnismässig

Namhafte Schweizer Juristen kritisieren die Corona-Massnahmen als verfassungswidrig. Die besondere Lage hätte schon vor knapp einem Jahr für beendet erklärt werden müssen.

Beat Gygi

Aus zahlreichen Richtungen kommen nun Signale, dass die Corona-Pandemie und die Pandemie-Politik in eine neue Phase treten. Die Kritik an den offiziellen Pandemie-Massnahmen sowie an den Daten, die von den Behörden als Entscheidungsgrundlage angegeben werden, hat jüngst stark zugenommen. Markant war kürzlich die Wortmeldung des Juristen-Komitees vom 24. Dezember 2021: Gut 130 Rechtsanwälte, Notare, Wissenschaftler, Staatsanwälte und Richter unterschrieben einen Brief an die Nationalratspräsidentin und den Ständeratspräsidenten, in welchem die 2-G-Zertifikatspflicht als verfassungswidrig kritisiert wird.

Ausweitung und Verschärfung der Zertifikatspflicht stellten laut dem Brief einen schweren und dauerhaften Eingriff in die Grundrechte sehr vieler Bürger dar. Für so weitreichende Eingriffe müssten laut den Juristen spezielle Voraussetzungen erfüllt sein.

Auf welchen Grundlagen urteilen die Unterzeichner? Wir fragen als Vertreter des Juristen-Komitees Philipp Kruse und Markus Zollinger, tätig in der Anwaltskanzlei Kruse Law. Philipp Kruse legt dar: «Bald zwei Jahre nach Beginn der von der WHO im März 2020 ausgerufenen Pandemie erstaunt es, dass grundlegende Elemente des rechtserheblichen Sachverhalts nicht längstens offiziell in aller Form geklärt sind.» Sie kritisieren die mangelhafte Datenlage, fehlende Transparenz.

Im Klammergriff

So lege das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nach wie vor nicht offen, wie viele (ansonsten gesunde) Menschen in der Schweiz seit März 2020 nachweislich aufgrund von Sars-CoV-2 schwer erkrankt oder gestorben seien. Unklar sei auch, welcher Anteil der positiv getesteten Fälle tatsächlich Symptome einer ernstesten Erkrankung mit Sars-CoV-2 aufwies, welche empirisch belastbaren Daten die besondere Gefährlichkeit der Mutationen von Sars-CoV-2 belegten, und schliesslich, wie der Bundesrat den Nettonutzen seiner Massnahmen ermittle, dies unter Berücksichtigung

aller unbeabsichtigten Nebenwirkungen und Kollateralschäden.

Diese Kritik ist seit langem von vielen Seiten zu vernehmen. Die Frage deshalb an die Juristen: Kann man die Bekanntgabe dieser Informationen nicht juristisch erzwingen?

«Nach unseren Erfahrungen haben sich zahlreiche Kantone samt BAG selbst in Gerichtsverfahren einer Beantwortung entsprechender Beweisangebote konsequent entzogen», sagt Kruse. In zehn Gerichtsverfahren habe er zur Antwort

Die Ausweitung der Zertifikatspflicht stelle einen schweren Eingriff in die Grundrechte vieler Bürger dar.

erhalten, die gestellten Fragen seien irrelevant und würden deshalb nicht beantwortet. Ohne eine wirksame Überprüfung des massgeblichen Sachverhalts verbleibe man im Klammergriff eines Massnahmensystems, welches sich jeder rechtsstaatlichen Kontrolle dauerhaft entziehe und dauerhafte Kollateralschäden grösseren Ausmasses produziere.

Kann man rechtlich überhaupt etwas erreichen? «Juristen sind keine Wissenschaftler, aber wir können dazu beitragen, auf der Basis von Verfassungs- und Gesetzesrecht den Blick

aufs Wesentliche zu lenken», erklärt Kruse. Dazu zähle, dass man die Handlungen der Behörden zunächst an ihren Kompetenzen messe. Die Verfassung (Art. 118 Abs. 2 lit. b BV) beschränke die Kompetenz des Bundes bei der Bekämpfung von Epidemien auf besonders gravierende Krankheiten, die schwerwiegende Folgen für die öffentliche Gesundheit haben können. Diese Norm beinhalte keinen Auftrag, sämtliche Viren des Corona-Stammes bis zur letzten Mutation auszurotten. Mit Blick auf die normalen Hospitalisierungszahlen 2021 und die teilweise auffallend niedrigen Sterbezahlen seit Januar 2021 habe die Kompetenz des Bundes für Massnahmen im Bereich des Epidemiengesetzes spätestens seit der zweiten Jahreshälfte 2021 geendet.

Einschränkungen ohne Rechtfertigung

Der sogenannte rechtserhebliche Sachverhalt sei von zentraler Bedeutung. Zollinger: «Man muss immer einen Abgleich machen zwischen der Lage, die tatsächlich vorliegt, und den Handlungen, die das Gesetz zulässt oder verlangt.» Dies bedeute, dass für jede Massnahme laufend zu überprüfen sei, wie die effektive Bedrohung für die öffentliche Gesundheit tatsächlich aussieht und ob sich die Massnahmen noch im Rahmen von Gesetz, öffentlichem Interesse und Verhältnismässigkeitsprinzip bewegen. Dieser Abgleich, dieses dauernde Wechselspiel, habe bei nüchterner Betrachtung nicht hinreichend stattgefunden.

Klar sei es am Anfang ungewiss gewesen, wie bedrohlich Corona sei. Aber jetzt, zwei Jahre später, «liegen ausreichend empirische Daten vor, um die tatsächliche Wirkung von Sars-CoV-2 auf die öffentliche Gesundheit solide beurteilen zu können. Gemessen an den Hospitalisierungs- und Todesfallzahlen seit Ende Januar 2021, besteht für Einschränkungen von so einmaliger Dimension längst keine Rechtfertigung mehr. Reine Worst-Case-Hypothesen taugen beim heutigen Wissensstand nicht mehr als Basis für einschränkende Massnahmen.» Das sei das Anliegen der Juristen, die den Brief unterschrieben hätten.



„Aber nein - ich habe nicht das Feuer erfunden! Das ist ein DVD-Brenner...“